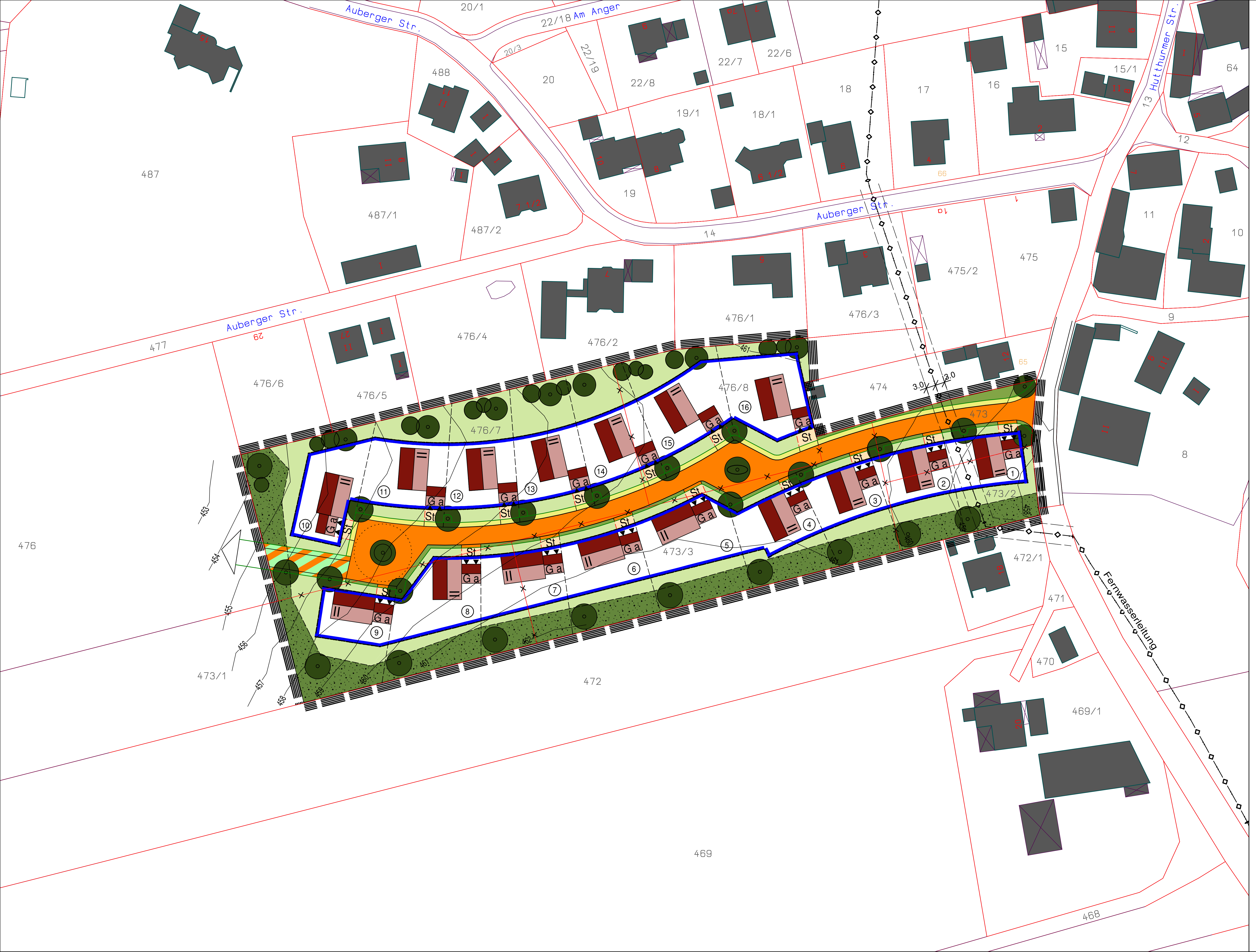

PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

Maß der baulichen Nutzung

- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

- Baugrenzen

Verkehrsflächen

- Öffentliche Strassenverkehrsfläche
- Vorbehaltsfläche für evtl. Straßenerweiterung (vorerst mit Wiesenansaat zu begrünen)
- Bürgersteig / Fußwege
- Private Grundstückszufahrten
- Strassenbegrenzungslinie

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- Bestehende Fernwasserleitung mit vermasster Schutzzone

Grünflächen

- Strassenbegleitende, öffentliche Verkehrsgrünfläche
- Private Ortsrandeingrünungsfläche
- Private Grünflächen als Hausgärten

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Anzupflanzende Bäume
- Anzupflanzende Sträucher

Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

- St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze / Garagenzufahrten
- Neue Garagen mit eingezeichneter Zufahrt und vorgeschlagener Firstrichtung
- II — Gebäude mit eingetragener Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse und vorgeschlagener Firstrichtung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- Bestehende Gebäude
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Entfallende Grundstücksgrenzen
- Neue Grundstücksgrenzen
- 460 / 459 / 458 — Höhenlinien mit Höhenangabe über NN
- 1218 — Flurstücksnummern
- ① — Neue Parzellen-Nummern

VERFAHRENSVERMERKE

Die Festsetzungen zum Bebauungsplan stützen sich auf die § 1-4, 8-10 und 30 des BauGB in der zum Zeitpunkt der Aufstellung geltenden Fassung. Die Baunutzungsverordnung i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.1 S.132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist. Die Planzeichenverordnung v. 18.12.1990 - (BGBL.1991 I S.58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S 1509) geändert worden ist.

1. Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat Hutthurm hat in der Sitzung vom 05.03.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „WA Prag" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.05.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 24.04.2015 hat in der Zeit vom 15.05.2015 bis 15.06.2015 stattgefunden.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 24.04.2015 hat in der Zeit vom 15.05.2015 bis 15.06.2015 stattgefunden.

4. Beteiligung Träger öffentlicher Belange
Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung i. d. Fassung vom 25.06.2015 wurden die Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.07.2015 bis 26.08.2015 beteiligt.

5. Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 25.06.2015 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.07.2015 bis 26.08.2015 öffentlich ausgelegt.

6. Satzung
Die Gemeinde Hutthurm hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.09.2015 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 10.09.2015 als Satzung beschlossen.

7. Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich am 14.01.2016 durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „WA Prag" in Kraft.
Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Hutthurm, Bauamt, zu den üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hutthurm, den 14.01.2016

Der Bürgermeister

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

"WA PRAG"

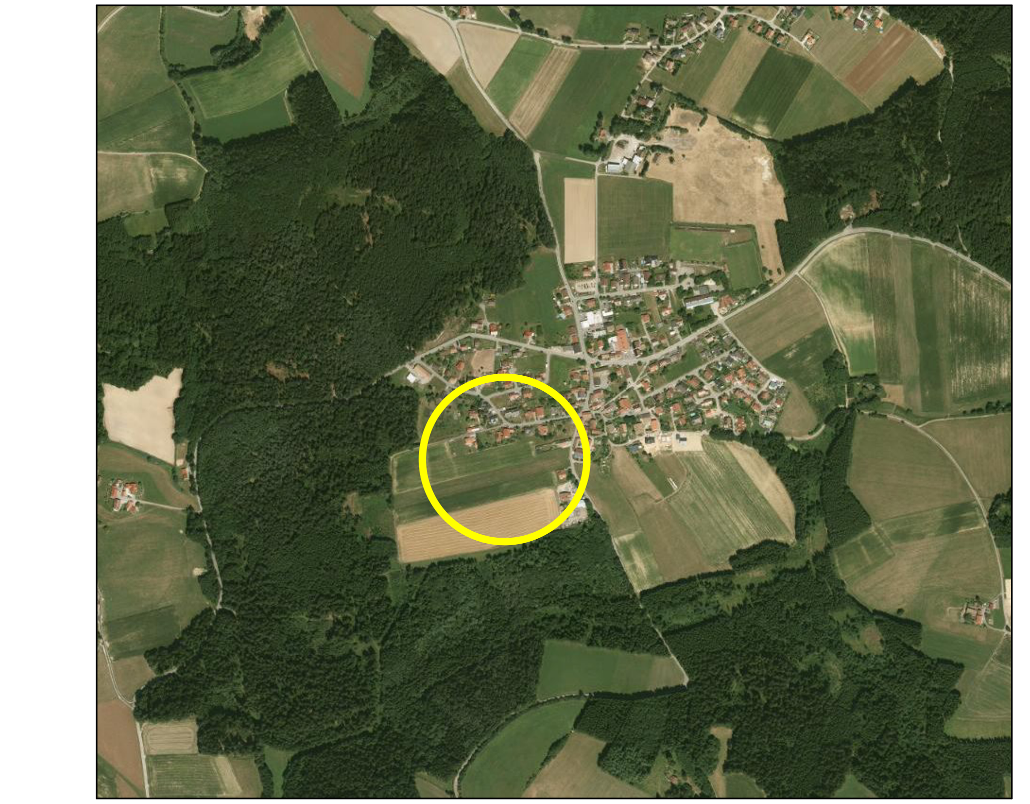

GEMEINDE	:	HUTTHURM
LANDKREIS	:	PASSAU
REGIERUNGSBEZIRK	:	NIEDERBAYERN

ENTWURF 24.04.2015
ERGÄNZT 25.06.2015
ENDAUSFERTIGUNG 10.09.2015

entwurfsverfasser:
architekturbüro feßl + partner
kusserstraße 29 - 94051 hauzenberg
tel. 08586 / 2055-56 - fax 08586 / 2057

PLANUNTERLAGEN

DIGITALE FLURKARTE VON GEMEINDE HUTTHURM (MÄRZ 2015);
HÖHENLINIEN UND LEITUNGSTRASSEN ÜBER DEM BEREICH PRAG PER E-MAIL VOM INGENIEURBÜRO SEITZ (MÄRZ 2015).
FÜR NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE PLANUNGEN UND GEGEBENHEITEN KANN KEINE GEWÄHR ÜBERNOMMEN WERDEN.
ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET.